



Regierungsrat

Luzern, 30. Oktober 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 579

Nummer: P 579
Eröffnet: 19.06.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 30.10.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1072

Postulat Frey Monique und Mit. über den Ersatz von Stacheldrahtzäunen

Stacheldrahtzäune werden im Kanton Luzern bereits heute vorwiegend an besonders exponierten Stellen mit erheblicher Absturzgefahr eingesetzt. Besondere Stabilität und Dauerhaftigkeit ist dort erforderlich. Oft handelt es sich um Alpgelände oberhalb der Waldgrenze. Es sind meistens Gebiete, welche auch schlecht erschlossen sind. In solchen extremen, aber nicht in jedem Fall kontrollierbaren und voraussehbaren Situationen ist davon auszugehen, dass alternative Zaunsysteme wesentlich öfters Schaden nehmen, zerstört werden und damit ihre Wirkung verlieren.

Im Postulat werden die Nachteile von Stacheldrahtzäunungen für die Weidetiere (Verletzungsgefahr) und für die Wildtiere (Verletzungsgefahr und Lebensraumverlust) dargestellt. Tatsächlich birgt Stacheldraht durch die Stacheln ein nicht zu unterschätzendes Verletzungsrisiko. Diese Art Zäunung ist im Kanton Luzern deshalb in der Pferde- und Alpakahaltung verboten; nicht aber für die Zäunung von Rindvieh.

Alle unsachgemäss erstellten und/oder vernachlässigten Zäune stellen ein Problem dar – nicht nur Stacheldrahtzäune. So gelten unsachgemäss aufgestellte oder vernachlässigte FlexiNet-Zäune im Bereich der Wildtiere als die Zäunungen mit den aktuell grössten Wildunfallzahlen. Auch Maschengitterzäune oder selbst Litzenzäune können für Wildtiere zu Todesfällen werden.

Ein generelles Verbot von Stacheldraht zum besseren Schutz der Weide- und Wildtiere erachten wir als unangemessen. Vielmehr gilt es, alle Zäunungen gemäss dem spezifischen Nutzungszweck zu wählen, dauerhaft und sachgemäss zu erstellen und regelmässig zu kontrollieren. Ebenfalls sollen Zäunungen bei Nichtgebrauch umgehend wieder abgebaut (FlexiNet) oder zumindest für den Wildwechsel und die Lebensraumvernetzung (Mehrlitzenzäune, Gitternetze etc.) geöffnet werden. Generell gilt, dass nur rechtmässig erstellte und im Bedarfsfall bau- und/oder forstrechtlich bewilligte Zäunungen zulässig sind.

Im Rahmen einer guten fachlichen Praxis bzw. fachgerechten Bewirtschaftung wird bereits heute an vielen Orten Stacheldraht nur in exponierten Gebieten – wo den erwähnten Gefahren vorgebeugt werden soll – eingesetzt und der Zaun nach Beendigung der Weideperiode abgelegt. Die Mehrheit der Landwirte und Alpbewirtschafter praktizieren eine korrekte Handlungsweise.

Unrechtmässig erstellte und/oder schlecht unterhaltene Zäune sind bereits nach dem heutigen Recht unzulässig und können im begründeten Fall entsprechend verzeigt werden. Ein einseitiges kantonales Verbot von Stacheldraht ohne eine entsprechende Norm im eidgenössischen Tierschutzrecht ist nicht sinnvoll.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.